

Bundesamt für Landestopografie  
Swisstopo  
3003 Bern

elektronisch an: [rechtsdienst@swisstopo.ch](mailto:rechtsdienst@swisstopo.ch)

28. März 2024

Patrick Bader, Direktwahl +41 62 825 25 35, [patrick.bader@strom.ch](mailto:patrick.bader@strom.ch)

## **Stellungnahme zur Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz - Stellung nehmen zu können.

Der VSE begrüsst die Einführung eines Leitungskatasters Schweiz (LKCH). Damit wird ein wichtiger Beitrag zur sicheren Versorgung der Gesellschaft unter anderem mit Energie geleistet. Im Folgenden fasst der VSE seine Anträge und Bemerkungen zum Geoinformationsgesetz zusammen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank  
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Marti'.

Thomas Marti  
Bereichsleiter Netze und Berufsbildung

## Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Geoinformation 2024

### 1. Art. 3 Abs 1 Bst. m und l Definitionen

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 3 Abs 1 Bst. m	Art. 3 Abs. 1 Bst. k–n <sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:  m. <i>Werkinformation</i> : die Gesamtheit aller <del>D</del> Geodaten in einem Ver- oder Entsorgungsgebiet für ein Werkleitungsmedium, die die Netzbetreiberin oder der -betreiber für den Betrieb und den Unterhalt ihres beziehungsweise seines Leitungsnetzes benötigt, <del>namentlich die Geodaten zum Leitungsnetz</del> ;	Der Begriff "Werkinformation" ist zu offen formuliert. Es wird nicht ausreichend klar, welche Daten damit einhergehen. Es muss durch die gesetzliche Definition des Begriffs "Werkinformation" sichergestellt werden, dass der Zugriff gemäss LKCH nur auf die eigentlichen Geodaten begrenzt ist, weil sonst die Gefahr besteht, dass Behörden z.B. über das Öffentlichkeitsgesetz des Bundes verpflichtet werden, auch weitergehende (kritische) Informationen aus dem Netzbetrieb offen zu legen. <b>Dementsprechend ist der Begriff «Werkinformation» klar einzugrenzen um weitere Daten wie z.B. Flussrichtung, Auslastung von Leitungen etc. auszuschliessen.</b>
Art. 3 Abs. 1, Bst. l	-	<b>Bemerkung:</b>  Wir weisen darauf hin, dass es sich hier um eine neue Definition von "Netzbetreiberin oder -betreiber" handelt, die nur im Rahmen dieses Gesetzes Gültigkeit hat.

### 2. Art. 18a Zweck des Leitungskatasters Schweiz

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 18a	<b>Antrag hinsichtlich Regelung auf Verordnungsebene:</b>  Definition des Begriffs «dazugehörige Infrastrukturen»	Auf Verordnungsebene ist der Begriff «dazugehörige Infrastrukturen» genauer zu spezifizieren, um Klarheit zu schaffen, was für Infrastruktur damit gemeint ist.

### 3. Art. 18b Abs 1 und Abs 3 Inhalt

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 18b Abs 1	<p><b>Antrag hinsichtlich Regelung auf Verordnungsebene:</b></p> <p>Die Konsultation des LKCH entbindet insbesondere vor Grabarbeiten nicht von der Pflicht, den Werkleitungseigentümer zu konsultieren.</p>	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Auf Verordnungsebene ist festzuhalten, dass die Konsultation des Leitungskatasters nicht von der Pflicht zur Einholung der Planauskunft beim Werkleitungseigentümer entbindet. Es handelt sich nur um einen Leitungskataster und nicht um Werkleitungsinformationen. Diese Auskunft genügt für eine grobe Übersicht in einer Vorprojektphase, aber z.B. nicht für Grabarbeiten. Auch die Aktualität ist nicht in allen Fällen gewährleistet und aus diesem Grund muss bei der Auskunft im Leitungskataster gut ersichtlich sein, dass z.B. vor Grabarbeiten der Werkleitungseigentümer konsultiert werden muss.</p> <p><b>Allgemeiner Hinweis:</b></p> <p>Bei den weiteren Ausführungen auf Verordnungsebene ist den unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der beteiligten Parteien sorgfältig Rechnung zu tragen.</p> <p>Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass sich Verpflichtungen der Netzbetreiber (VNB), namentlich die Pflicht zur digitalen Dokumentation gemäss Art. 18c, nur auf die vom jeweiligen VNB betriebenen Leitungen beziehen. Der VNB ist daher für Leitungen beispielsweise in einem ZEV (oder in ähnlichen Modellen) oder Leitungen im Betrieb von Kraftwerken nicht zuständig, auch wenn solche Leitungen teilweise über öffentlichen Grund führen.</p> <p>Nach unserem Verständnis trägt der Gesetzeswortlaut derartigen Abgrenzungsfragen Rechnung (unsere Interpretation stützt sich dabei auf die Definitionen in Art. 3 Abs. 1 Bst. k-n und die Ausführungen zu Art. 18b auf Seiten 8 und 9 des Erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom Dezember 2023), doch muss dies auch bei der weiteren Präzisierung in der Verordnung beachtet werden.</p>

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 18b Abs 3	<p><b>Antrag hinsichtlich Regelung auf Verordnungsebene:</b></p> <p>Auf Verordnungsebene ist festzulegen, dass sich die Mindestanforderungen nach dem Umfang der SIA Norm 405 richten und keine höheren Anforderungen gelten sollen.</p>	-

#### 4. Art. 18c Abs 1 und Abs 2 Digitale Dokumentation

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 18c Abs 1	<p><b>Antrag hinsichtlich Regelung auf Verordnungsebene:</b></p> <p>Definition des Begriffs «raumbezogen» (2D oder 3D).</p> <p>Mehrjährige Übergangsfrist für Dokumentationen in 3D.</p>	<p>Auf Verordnungsebene ist der Begriff «raumbezogen» genauer zu spezifizieren, um Klarheit zu schaffen, ob damit eine 2D oder 3D Dokumentation gemeint ist. Die Erfassung von raumbezogenen 3D-Daten wird erhebliche Auswirkungen auf die Erfassungsprozesse und -kosten sowie auf die neu zu implementierenden Geo-Systeme haben, da die derzeit verwendeten Systeme 3D mehrheitlich nicht unterstützen. Viele VNB haben heute noch kein System zur 3D-Erfassung. Dazu fehlen heute vielfach noch kartografische Daten.</p>
Art. 18c Abs 2	<p><b>Antrag hinsichtlich Regelung auf Verordnungsebene:</b></p> <p>Auf Verordnungsebene ist festzulegen, dass sich die Mindestanforderungen an die Dokumentation nach dem Umfang der SIA Norm 405 richten und keine höheren Anforderungen gelten sollen.</p>	-

## 5. Art. 18d Abs 2 Zusammenführen der Daten

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 18d Abs 2	<p><sup>2</sup>Die Netzbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet, den Kantonen die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. <del>Der Bundesrat sieht kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.</del> <u>Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, liefern ihre Daten direkt an die zentrale Stelle des LKCH, welche die Daten den involvierten Kantonen zur Verfügung stellt.</u></p>	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Wir begrüßen die gesonderte Erwähnung von Netzbetreiberinnen und -betreibern, die über grosse Teilgebiete tätig sind. Für derartige Versorger, die überregional tätig sind, sollte eine abweichende Lösung definiert werden, wobei eine zentrale Abgabestelle für eine effektive und praktikable Abwicklung wünschenswert wäre. Überregional tätige Versorger sollten ihre Daten direkt an die zentrale Stelle der LKCH (swisstopo) liefern können, welche die Daten den involvierten Kantonen sodann zur Verfügung stellt.</p>

## 6. Art. 18f Abs 1 und Abs 6 Zugang, Nutzung und Überwachung

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 18f Abs 1	-	<p><b>Bemerkung:</b></p> <p>Im Hinblick auf die Regelung von Zugang zum LKCH und Modalitäten der Nutzung auf Verordnungsstufe wird auf die Zugangsberechtigungsstufe B verwiesen. Diese ist als Mindeststufe zu benennen.</p>
Art. 18f Abs 6 Bst. d	<p><b>Antrag hinsichtlich Regelung auf Verordnungsebene:</b></p> <p>Eine Umsetzung von Art. 18f Abs. 6 Bst. d hat im Austausch mit Netzbetreibern oder allgemeiner den Betreibern von kritischen Infrastrukturen zu erfolgen.</p>	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Es sollten einheitliche Regeln betreffend Klassifizierung von kritischer Infrastruktur erarbeitet werden. Dies soll im Austausch mit den Netzbetreibern erfolgen und kann auf Verordnungsebene oder in einem Branchendokument (Standards pro Netzebene) festgelegt werden.</p>

## 7. Art. 39a Abs 4 LKCH

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 39a Abs 4	Wir beantragen, dass die in Abs. 4 definierten Kosten der Netzbetreiberinnen und -betreiber als anrechenbare Netzkosten im Sinne von Art. 15 StromVG gelten.	<p><b>Begründung/Bemerkung:</b></p> <p>Es ist zu prüfen, ob Art. 39a GeoIG dafür eine hinreichende gesetzliche Grundlage darstellt, welche die Statuierung der Anrechenbarkeit auf Verordnungsstufe erlaubt, oder ob der Gesetzeswortlaut in Art. 39a GeoIG dahingehend zu präzisieren ist, dass die Kosten als anrechenbare Netzkosten im Sinne von Art. 15 StromVG gelten.</p>

## 8. Art. 46a Übergangsbestimmungen für den LKCH

Artikel, Ziffer	Antrag	Begründung, Bemerkung
Art. 46a Abs 1	<sup>1</sup> Der Bundesrat legt den Einführungsplan des LKCH <u>unter Einbezug der betroffenen Parteien</u> fest. Er kann dabei für die einzelnen Werkleitungsmedien nach Artikel 18b Absatz 2 unterschiedliche Fristen zur Vollendung der digitalen Dokumentation vorsehen.	<p>Die Branche sowie die betroffenen Parteien sind in Bezug auf die Übergangsfristen einzubeziehen.</p> <p>Auf Verordnungsstufe sind die Übergangsfristen nach dem Aufwand der Leitungsbetreiber angemessen festzulegen.</p> <p>Die betroffenen Parteien sind auf Verordnungsstufe zu spezifizieren.</p>